

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 29.01.2004 - 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

BEVOLLMÄCHTIGUNGEN

38. Abänderung der Verordnung vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) hinsichtlich der Ermächtigung von Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden im Rahmen des provisorischen Organisationsplanes

Mit Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl zur selbständigen Behandlung studienrechtlicher Agenden als "Studiendekan" im Sinne dieser Verordnung ermächtigt.

Anlage 4 dieser Verordnung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Für die Studienrichtungen "Philosophie", "Geographie", "Sportwissenschaft", für das Lehramtsstudium für die Unterrichtsfächer "Geographie und Wirtschaftskunde" sowie "Leibeserziehung", für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie sowie der Naturwissenschaften an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Herr **Univ.-Prof. Dr. Helmut Wohlschlägl** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Publizistik und Kommunikationswissenschaft", "Theaterwissenschaft", für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Frau **Univ.-Prof. Dr. Hilde Haider** ermächtigt, als "Studiendekanin" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Erziehungswissenschaft", "Psychologie", Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach P.P.P. Lehramt (Psychologie, Philosophie, Pädagogik), für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie sowie der Naturwissenschaften an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Frau **Univ.-Prof. Dr. Ines-Maria Breinbauer** ermächtigt, als "Studiendekanin" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Für die Studienrichtungen "Soziologie (Mag. phil.)", "Soziologie (Mag. rer.soc.oec.)", "Politikwissenschaft", "Völkerkunde", für individuelle Studien (wenn diese eine thematische Nähe zu den eben genannten Studien aufweisen) und für das Doktoratsstudium der Philosophie an der H.u.S.-Fakultät (wenn das Dissertationsfach aus dem Bereich der eben genannten Studien gewählt wurde oder eine thematische Nähe zu diesen aufweist) wird Herr **Univ.-Prof. Dr. Rudolf Richter** ermächtigt, als "Studiendekan" studienrechtliche Agenden im Sinne der Verordnung des Studienpräses vom 29.12.2003 (MBI d. Uni Wien 2003/2004, 5. Stück, Nr. 26) selbständig zu behandeln.

Der Studienpräses

Vizerektor:

Mettinger